



# Info-Service Buchmacher | Wettbüros | Totalisateure

Auflage 2008

... ein Service der  
Fachgruppe Wien der Freizeitbetriebe

[www.freizeitbetriebe-wien.at](http://www.freizeitbetriebe-wien.at)

## Info-Service

Buchmacher | Wettbüros | Totalisateure

Auflage 2008

Die Buchmacher und Totalisateure (Wettbüros) sind kraft Gesetzes Mitglieder in der Fachgruppe Freizeitbetriebe der jeweiligen Landes-Wirtschaftskammer.

Die Branche ist verwaltungsrechtlich im Wiener Landesgesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens von 1919 geregelt \*). Erforderlich zur Berufsausübung ist eine Landes-Konzession, die in Wien von der Magistratsabteilung 36, 1200 Wien, Dresdnerstraße 75, Tel. 01/4000 84771, erteilt wird. Man erlangt damit das Recht zur gewerbsmäßigen Vermittlung und dem gewerbsmäßigen Abschluss von Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen. Ein Befähigungsnachweis (Prüfung, Praxis) ist nicht vorgesehen, wohl aber müssen Berechtigungswerber die Gewähr voller Vertrauenswürdigkeit bieten. Ferner kann die Landesregierung die Buchmacherbewilligung jederzeit von Bedingungen abhängig machen, sie einschränken oder zurücknehmen, falls die Vertrauenswürdigkeit nicht mehr vorliegt oder eine der gesetzten Bedingungen nicht eingehalten wird.

\*) Rechtsquellen:

- Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens StGBI 1919/388
- Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die allgemeinen Bedingungen für die Wettannahmestellen (Totalisateur- und Buchmacherbetriebe) 1930 idF LGBl 1935/15
- Zuschlagsabgabengesetz zu den Bundesgebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten für Wien 1983 LGBl 1983/23

... werden auf Anfrage gerne übermittelt !

Bitte beachten Sie diesbezüglich auch die folgende Internetseite:

<http://www.ris.bka.gv.at> RIS > WIEN

Pro Standort ist bei der Behörde ein Bonitätsnachweis (Kreditrahmenbestätigung – Namens-Sparbuch, Namens-Wertpapiere – über Euro 261.622,21 für den Hauptstandort und Euro 87.207,41 für jeden weiteren Standort – Filiale) erforderlich. Zusätzlich benötigen Sie eine Bestätigung des Kreditschutzverbandes oder einer ähnlichen Vereinigung und eine Unbedenklichkeits-erklärung des Finanzamtes (siehe unten). Die Laufdauer der Bewilligung richtet sich grundsätzlich nach der Dauer der erwähnten Kreditrahmenbestätigung. Ferner werden dem Bewilligungsinhaber bescheidmäßig zahlreiche Auflagen erteilt. Informationen hierzu erhalten Sie direkt bei der MA 36, Frau Mag. Krizek Tel. 01/4000 84 771.

ACHTUNG! Verstöße gegen das Gesetz, insbesondere einschlägige Betätigungen ohne behördliche Bewilligung, werden mit strengen Strafen geahndet.

#### Kosten für die Konzessionserteilung:

Antrag: Euro 43,--

Bescheid: Euro 76,--

Landesverwaltungsabgabe: Euro 330,66 jeweils pro Berechtigung.

Die jährlich zu bezahlende Grundumlage (Vorschreibung erfolgt durch die Fachgruppe) beträgt pro Berechtigung (Standort) für natürliche Personen, OEG, KG, OHG, KEG € 95,- alle anderen juristischen Personen, Vereine etc. € 190,-. Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) ist die Grundumlage in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigung (Hauptbetrieb) zu entrichten, jedoch höchstens € 2.850,-- bzw. € 5.700,--.

Auf Einsätze und Gewinne werden - statt der USt ! - Bundes - u. Landesgebühren erhoben (§33 TP 17 Gebührengesetz):

#### "Tarifpost 17 Glücksverträge

(1) Glücksverträge, wodurch die Hoffnung eines noch ungewissen Vorteiles versprochen und angenommen wird.

Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen,

I. wenn die Wette ausschließlich auf den Ausgang eines einzelnen Pferderennens oder darauf, dass Pferde im Laufe des Jahres eine gewisse Anzahl von Rennen gewinnen, oder auf den Ausgang mehrerer Pferderennen unter der Vereinbarung, dass das vorhandene Geld ganz oder teilweise für nachfolgende Rennen zur Verwendung kommt, abgeschlossen wird,

a) bei Totalisateureretten, vom Wetteinsatz  
.... 2 v.H.,

b) bei anderen als Totalisateureretten

aa) wenn das Pferderennen im Inland stattfindet, vom Wetteinsatz  
.... 3 v.H.,

bb) wenn das Pferderennen im Ausland stattfindet, vom Wetteinsatz  
.... 5,7 v.H.,

II. wenn die Wette auf den Ausgang einer oder mehrerer sportlicher Veranstaltungen außer im Rahmen des Totos oder den in Punkt I. genannten Fällen, abgeschlossen wird,

a) vom Wetteinsatz  
.... 1,5 v.H.,

b) von dem bei einer Wette erzielten Gewinn nach folgendem Tarif.

Verhältnis der ermittelten Quoten (Gewinst zuzüglich des Wetteinsatzes) zum Wetteinsatz

bis zum 3fachen

.... frei

mehr als das 3fache bis zum 6fachen

.... 1 v. H.,

mehr als das 6fache bis zum 11fachen

.... 3 v. H.,

mehr als das 11fache bis zum 15fachen

.... 5 v. H.,

mehr als das 15fache bis zum 21fachen

.... 10 v. H.,

mehr als das 21fache bis zum 25fachen

.... 20 v. H.,

mehr als das 25fache

.... 25 v. H.,

"Die Gebühren nach Abs. 1 Z. 6 sind, auch wenn eine Urkunde nicht errichtet wird, ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten."

"Die Gewinngebühren nach Abs. 1 Z.6 "II" b sind in der Weise zu berechnen, dass von der unter eine höhere Tarifstufe fallenden Quote nach Abzug der Gebühr nicht weniger erübrigt wird als von der höchsten unter die nächstniedrigere Tarifstufe fallenden Quote nach Abzug der dieser Quote entsprechenden Gebühr."

Zuständiges Finanzamt in Wien ist das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern: 1030 Wien, Vordere Zollamtsstraße 5, Tel. 711 25 0 Fax: 711 25/5703, [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)

Abgrenzungen: Für Wettannahmeterminals benötigen Sie in Wien ebenfalls eine Buchmacherbewilligung (gegebenenfalls Filialbewilligung pro Standort).

Die Tätigkeit: „Vermittlung von Wettkunden zu einem befugten Buchmacher/Wettbüro unter Ausschluß der den Buchmachern und Totalisateuren vorbehaltenen Tätigkeiten“ ist ein freies Gewerbe und bei der Gewerbebehörde (Magistratisches Bezirksamt des Standortes) anmeldbar.

Die vorstehenden Berechtigungen benötigen Sie nicht nur für die Eröffnung eines Geschäftslokales, sondern auch dann, wenn Sie von Wien aus Wetten im Fernvertriebsweg (Telefonwetten, Tätigkeit im Internet usw.) anbieten.

## Ihre Interessenvertretung, die Wirtschaftskammer Wien.

### Fachgruppe Wien der Freizeitbetriebe

in der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der  
WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN

A - 1010 Wien, Judenplatz 3-4

2. Stock, Zimmer 213

514 50 DW siehe unten, Fax: 514 50 DW 4216

**Homepage:** [www.freizeitbetriebe-wien.at](http://www.freizeitbetriebe-wien.at)

**Mail:** [office@freizeitbetriebe-wien.at](mailto:office@freizeitbetriebe-wien.at)

### Geschäftsführer:

Dr.iur.Mag.phil. Klaus Christian VÖGL DW 4212

### Sekretariat:

Karin PALLIERER DW 4211

Elisabeth KRAL DW 4213

Markus ORTNER DW 4214

### Bürozeiten:

Mo 8.00 Uhr - 17.00 Uhr

Di, Mi, Do 8.00 Uhr - 16.30 Uhr

Freitag 8.00 Uhr - 16.00 Uhr

**Bundesland**

Wien

**Titel**

Zuschlagsabgabengesetz zu den Bundesgebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten für Wien 1983

Fundstellen der Rechtsvorschrift und ihrer Änderungen

Datum Publ.Blatt Fundstelle

15/03/1983 LGBl. Nr. 23/1983

**Text**

Zu den aus Anlaß von sportlichen Veranstaltungen aller Art im Gebiete von Wien zur Einhebung gelangenden Bundesgebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten werden Zuschläge für Zwecke der Stadt Wien im nachstehenden Ausmaß eingehoben:

- a) 90 vH zur Totalisateur- und Buchmacher-Einsatzgebühr,
- b) 30 vH zur Totalisateur- und Buchmacher-Gewinstgebühr.